

# Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in Trossingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 12.03.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

### § 5 Steuersatz

Absatz 2 Satz 2                      Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltene Hunde noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

## § 2

### § 11 Hundesteuermarken

Absatz 5 Satz 2                      Bei Nichtabgabe der Steuermarke wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

## § 3

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## § 4

### § 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Trossingen, den 12.03.2018

Dr. Clemens Maier  
Bürgermeister